

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ARBEITSKRÄFTEÜBERLASSUNG
PROWORKS PERSONAL & MONTAGESERVICE GMBH & CO KG

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Personalbereitstellungen im Sinne des Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG) durch die Firma proworks Personal & Montageservice GmbH & Co KEG mit Sitz in 2380 Perchtoldsdorf, Bernhard Weißgasse 34 im folgenden kurz proworks (oder Überlasser) genannt. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden hiermit ausdrücklich widersprochen.

1. proworks stellt dem Auftraggeber (im folgenden Beschäftiger genannt) ausschließlich unter Anerkennung und Anwendung dieser Geschäftsbedingungen Arbeitnehmer (=überlassene Arbeitskraft) zur Verfügung. Es handelt sich daher um kein Erbringen von Werksleistungen, sondern proworks stellt arbeitsbereite Arbeitskräfte mit entsprechender Qualifikation zur Verfügung.
2. Die Personalbereitstellung durch proworks und die Beschäftigung des überlassenen Personal durch den Auftraggeber erfolgt unter Beachtung des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG), BGBl.Nr.196 vom 23.03.1988.
3. Der Beschäftiger ist verpflichtet, auf überlassene Arbeitskräfte anzuwendende gesetzliche arbeitsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten, wie das Arbeitszeitgesetz, Arbeitnehmerinnenschutzvorschriften, Dienstnehmerhaftpflichtgesetz. Dem Beschäftiger ist es untersagt, den überlassenen Arbeitskräften Information über Kosten und Bedingungen der Überlassung bekanntzugeben.
4. Der Beschäftiger hat den überlassenen Mitarbeiter in seine Aufgaben zu unterweisen und über die bei den zu verrichtenden Tätigkeiten auftretenden arbeitsplatzspezifischen Gefahren sowie über die Maßnahmen zu deren Abwendung vor Beginn der Beschäftigung zu informieren. Der Beschäftiger ist verpflichtet, die nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz erforderlichen Unterweisungs-, Aufklärungs- und Gefahrenabwehrmaßnahmen zu setzen. Insbesondere ist der Auftraggeber verpflichtet, schriftlich Nachweise über die notwendigen Schulungen und Unterweisungen überlassener Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen und im Fall eines behördlichen Verfahrens alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die überlassenen Arbeitskräfte unterstehen der Dienstaufsicht des Auftraggebers.
5. Der Auftraggeber als Beschäftiger übernimmt die alleinige Haftung für gesetzeswidrige Beschäftigung der von proworks entliehenen Arbeitnehmer in seinem Betrieb oder auf seinen Baustellen und stellt proworks ausdrücklich von jeder Haftung oder über proworks aus einen gesetzeswidrigen Beschäftigung beim Beschäftiger verhängten Strafe frei. Allfällige Schäden durch die überlassenen Mitarbeiter finden durch Betriebshaftpflicht des Beschäftiger Deckung. proworks ist daraus schad- und klaglos zu halten, auch keine Selbstbehalte.
6. Der Beschäftiger hat seine Rücepflicht schriftlich binnen 48 Stunden für den Fall, dass die Qualifikation der überlassenen Arbeitskraft ihm ungenügend scheint beim Überlasser geltend zu machen und den Beschäftiger trifft in den ersten sechs Monaten der Überlassung die Nachweispflicht dieses behaupteten Qualifikationsmangels. Für den Fall des Nichterscheines der überlassenen Arbeitskraft am Einsatzort (wegen Krankheit) besteht keinerlei Schadenersatzanspruch seitens Beschäftiger an den Überlasser. Der Beschäftiger verpflichtet sich den Überlasser bei Nichterscheinen der überlassenen Arbeitskräfte am Einsatzort unverzüglich zu informieren (30 min Respiro). Keine automatische Garantie für eine Ersatzkraft geben. proworks haftet für die Qualität laut Zeugnissen seiner überlassenen Arbeitskräfte.
7. Der Beschäftiger ist verpflichtet dem Überlasser den in seinem Betrieb anzuwendenden Kollektivvertrag und Betriebsvereinbarungen bekanntzugeben, sowie besteht für ihn Meldepflicht bei besonderen Vorkommnissen im Arbeitsverhalten der überlassenen Arbeitskraft (wie z.B. disziplinar Verstöße, Arbeitsunfälle). Weiters ist er verpflichtet den genauen Einsatzort und etwaige besondere Anforderungen der überlassenen Arbeitskraft bekanntzugeben. Es besteht Verbot des Einsatzortwechsels. Der Beschäftiger ist verpflichtet für jeden Einsatzortwechsel der Arbeitskraft beim Überlasser rechtzeitig dessen Zustimmung einzuholen.
8. Bei Verwendung von Arbeitskräften über einen vereinbarten Endtermin hinaus gelten die Bestimmungen des erteilten Auftrages weiter. Wenn die Einsatzdauer nicht im Vorhinein fixiert wurde, wird der Auftraggeber proworks mindestens zwei Wochen (bei Arbeitern), bzw. vier Wochen (bei Angestellten), vor der geplanten Einsatzbeendigung schriftlich verständigen. Verletzt der Auftraggeber diese Pflicht, hat er das dafür vereinbarte Entgelt für die Dauer von zwei Wochen (Arbeiter), bzw. vier Wochen (Angestellten), nach Einsatzende zu bezahlen. (Basis Normalarbeitszeit/Woche mal vereinbartem Normalstundensatz oder Pauschalsatz). Wird die Arbeitskraft vom Beschäftiger innerhalb eines dreiviertel Jahres nach deren Ausscheiden bei proworks übernommen, in welcher Form eines Dienst- oder Werkvertrages auch immer, so wird dem Beschäftiger ein Übernahmeentgelt von einem verrechneten Monatsbetrag auf Basis des letztgültigen aktuellen Verkaufspreises in Rechnung gestellt. Der Auftraggeber ersetzt zusätzlich dem Überlasser den entstandenen Schaden für Einstellung neuer Ersatzarbeitskräfte wenn dieser die überlassene Arbeitskraft abwirbt. Dazu gehören Kosten wie Ausbildung, Inserate, Schadenersatz.
9. Dem Kunden geht jeweils gesondert eine Auftragsbestätigung für jeden Auftrag zu; ab dem Zeitpunkt der Übermittlung der Auftragsbestätigung hat der Kunde kein Rücktrittsrecht und die Geschäftsbeziehung tritt in Kraft. Tritt der Kunde zurück, ist er Zug um Zug verpflichtet, die empfangene Leistung von proworks zu bezahlen, einschließlich einer Entschädigung für eine eventuelle Stehzeit aufgrund einer nicht sofort möglichen anderweitigen Einsetzung eines Dienstnehmers.
10. Die Fakturierung erfolgt grundsätzlich 14 tágig bzw. mit Arbeitseinsatzende sofern keine davon abweichende schriftliche Vereinbarung erfolgt. Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Kunde verpflichtet, alle mit der Eintreibung der Forderung verbundenen Aufwände, wie insbesondere Inkassospesen, gemäß der Verordnung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten, BGBl Nummer: 141/1996 in der jeweils geltenden Fassung und allenfalls notwendige Kosten für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung durch Rechtsanwälte zu tragen. Im Falle des exekutiven Zugriffes auf die im Eigentum der proworks stehenden Leistungen ist der Kunde verpflichtet, proworks unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen und den zugreifenden Dritten über das Eigentum von proworks in Kenntnis zu setzen. Für alle daraus erwachsenden Schäden haftet der Beschäftiger proworks gegenüber. Ein Aufrechnungsverbot des Auftraggebers wird ausdrücklich vereinbart. Der überlassene Mitarbeiter ist nicht berechtigt Zahlungen entgegenzunehmen. Bei Zahlungsverzug kann das überlassene Personal jederzeit ohne Angabe von Gründen vom Beschäftiger abgezogen werden.
11. Der Beschäftiger ist verpflichtet die Arbeitsnachweise zu unterfertigen bzw. dessen Auftraggeber oder berechtigter Dritter. Die Rechnungsstellung erfolgt anhand dieser Arbeitsnachweise. Überstunden-, Feiertags-, Schicht- und andere Zuschläge werden mit dem entsprechenden Zuschlagssatz auf den Verrechnungssatz in Rechnung gestellt. Für die Berechnung von Überstunden gelten die beim Beschäftiger für sein Stammpersonal gültigen Regelungen bzw. die gesonderten Bedingungen laut Anbot/Annahme
12. Der Kunde ist ausdrücklich damit einverstanden, dass seine Daten wie Firmenname, Ansprechpartner (Name, Titel und Vorname), Anschrift, PLZ und Informationen zur Kontoverbindung für Zwecke der Erfüllung sämtlicher wechselseitigen Rechte und Pflichten aus dem mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrag erhoben, übermittelt, verarbeitet und verwendet werden.
13. Die Vertragsparteien vereinbaren, soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, die Anwendung österreichischen Rechts. Die Unwirksamkeit, Nichtigkeit bzw. Aufhebung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berühren den Bestand des Vertrages nicht. Als Erfüllungsort und Gerichtsstand gilt der Ort des Firmensitzes von proworks. Die Zahlschuld ist eine Bringschuld. Allgemeine globale Zessionsverbote werden definitiv nicht akzeptiert. Alle von diesen Geschäftsbedingungen abweichenden Vereinbarungen sind schriftlich zu fixieren.